



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	09.12.2010	Vorlage:	25/05/10
Vorberatung in:	PK..... <input type="checkbox"/>	SK..... <input checked="" type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 3 c):	Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten Förderprogramm 2011 – Beratung und Beschlussfassung		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Müller		
Bearbeiter:	Oberregierungsbaurat Evers		

### Beschluss

Der Regionalrat beschließt einstimmig:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2011“ (**Anlage 1**).

## 1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

### 1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm „Altlasten“ sind seit 2010 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ (siehe **Anlage 3**).

### 1.2 NRW-EU Ziel 2-Programm 2007 – 2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v.g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 – 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für Nordrhein-Westfalen. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV NRW).

Für das Jahr 2011 liegen dem Fachdezernat 52 keine Erkenntnisse über förderfähige Projekte vor.

### 1.3 Anmeldungsverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt ab 2010 nach Maßgabe des Runderlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ (siehe **Anlage 4**).

### 1.4 Erläuterung zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

Durch das Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 5. Juni 2007 wurden die in § 9 Landesplanungsgesetz NRW definierten Zuständigkeiten des Regionalrates für das Verbandsgebiet auf die Verbandsversammlung des RVR übertragen. In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung des RVR fallen im Regierungsbezirk Arnsberg folgende Gemeinden bzw. Gemeindeverbände:

Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Kreis Unna.

Die unter den Nummern 1.1-1.3 aufgeführten Richtlinien finden auch im Verbandsgebiet des RVR Anwendung.

## 2. **Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können (Nummer 1.1.1 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG (Nummer 1.1.2 der Richtlinien),
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Nummer 1.1.3 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Richtlinien, die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2<sup>1</sup> des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände

und für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

---

1

Prioritätsachse 3: „Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung“  
Maßnahme 3.1 „Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete“  
Maßnahme 3.2 „Beseitigung von Entwicklungsengpässen, insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)“

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Sofern das Land einziger Fördergeber ist, wird die Zuwendung als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % gewährt. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000,- € (Zuwendung).

Bei EU-Maßnahmen werden 50 % der förderfähigen Kosten durch die EU und 30 % im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

#### **5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten**

##### **5.1 Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)**

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß des unter Nummer 1.3 genannten Runderlasses über die Anmeldung von Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5) oder
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der „Dringlichkeitsliste für das Jahr 2011“ erfasst worden; diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind in begründeten Einzelfällen für diese Art von Maßnahmen möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sogenannte Haushaltssicherungskommunen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, können sich Änderungen in der Rangfolge ergeben.

## 5.2 Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nummern 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Für den Bereich des Regionalrates Arnsberg lagen für 2011 keine Anmeldungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinie vor.

Für Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 der Förderrichtlinie (Bodenschutzmaßnahmen) liegt für 2011/12 ein Förderantrag des Hochsauerlandkreises vor.

Gefördert werden sollen die Betriebskosten für die noch laufende PFT-Sanierung in Brilon-Scharfenberg für die Jahre 2011 und 2012. Die beantragten Fördermittel belaufen sich auf 128.000,- EUR. Die Bewilligung der Mittel soll noch in 2010 erfolgen.

## 6. Kurzüberblick der Maßnahmen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg für 2011

Im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg wurden Maßnahmen wie folgt zur Förderung angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gebiet	Anzahl	davon EU-Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR	11	0	2.392.000,-	1.914.000,-
Regionalrat Arnsberg	3	0	1.299.000,-	1.039.000,-

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR	0		
Regionalrat Arnsberg	0		

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.3 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen des Bodenschutzes

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR	1	188.000,-	150.400,-
Regionalrat Arnsberg	1	160.000,-	128.000,-

## 7. Ergebnisse der Förderung des laufenden Jahres

Für die Dringlichkeitsliste 2010 für den Bereich des Regionalrates Arnsberg waren insgesamt zwei Maßnahmen mit Fördermitteln in Höhe von 165.000,- € aufgenommen worden. Gefördert werden konnte eine neue Maßnahme (siehe **Anlage 2**). Bei der lfd. Nr. 2 der Dringlichkeitsliste kam es wegen noch zu klärender Sachverhalte zu keiner Antragstellung.

gez. Dr. Gerd Bollermann

# ANLAGEN

## Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2011" für den Bereich des Regionalrates Arnberg

lfd. Nr.	AA/AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI/SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU***- Förderung möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
1	AA	Stadt Attendorn	ehem. Deponie Heldener Str.	SA	2.1		900	720	Für diese Maßnahme wurde bereits in 2010 kurzfristig dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt, da die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war und akut mit einem Abrutschen des Deponiekörpers gerechnet werden musste.
2	AA	Stadt Lennestadt	ehem. Hausmülldeponie Kirchhundem	SA	2.4		370	296	Es handelt sich um eine nicht standsichere Hangdeponie. Ziel der Sanierung ist es, Oberflächenwasser vom Deponiekörper fernzuhalten.
3	AS	Gemeinde Eslohe	ehem. Säge- und Holzprägnierwerk Kevecordes	GA	2.4		29	23	Auf dem ehem. Firmengelände wurde mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Vorliegende Untersuchungen weisen auf massive Bodenverunreinigungen, hauptsächlich durch Chrom, Fluorid und Kohlenwasserstoffe hin. Ziel der weiteren Untersuchungen ist es, im Rahmen der Gefährdungsabschätzung das Ausmaß der Verunreinigungen festzustellen.
<b>Anmeldevolumen</b>							<b>1.299</b>	<b>1.039</b>	

**\*Begriffsbestimmung:**

- AA      Altablagerung
- AS      Altstandort
- GA      Gefährdungsabschätzung
- SU      Sanierungsuntersuchung
- SA-PI.  Sanierungsplan
- SA      Sanierung

\*\*2.1 - 2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldungserlass

\*\*\*EU-Förderung nach "NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 - 2013"

## Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2010" für den Bereich des Regionalrates Arnberg

lfd. Nr.	AA/AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI/SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU***-Förderung möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
1	AS	Hochsauerlandkreis	ehem. Firmengrundstück Fa. Walter in Arnberg	SA	Stufe 2.1		85	68	Das ehem. Firmengelände wurde seit 1938 gewerblich durch verschiedene metallverarbeitende Betriebe genutzt. Beim Betrieb wurden auch lösemittelhaltige Entfettungs- und Reinigungsmittel eingesetzt. Vorliegende Untersuchungsergebnisse weisen auf massive Verunreinigungen mit Leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) im Boden und der Bodenluft hin. Da sich das Firmengelände mitten in einem Wohngebiet befindet, ist die Verlegung einer Gasdrainage und eine Bodenluftabsaugung geplant. <b>in 2010 gefördert: 81 TEUR</b>
2	AS	Kreis Olpe	ehem. Betriebsgelände einer Galvanik in Olpe	GA	Stufe 2.4		80	64	Durch Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einem ehemaligen Galvanikbetrieb ist mit Grundwasserverunreinigungen zu rechnen. Der Standort befindet sich in der Nähe einer Wasserschutzzone IIIa.
<b>Anmeldevolumen</b>							<b>165</b>	<b>132</b>	

**\*Begriffsbestimmung:**

- AA Altablagerung
- AS Altstandort
- GA Gefährdungsabschätzung
- SU Sanierungsuntersuchung
- SA-PI. Sanierungsplan
- SA Sanierung

\*\* 2.1-2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldungserlass

\*\*\*EU-Förderung nach "NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 - 2013"

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuwendungen**  
**für die Gefahrenermittlung**  
**und Sanierung von Altlasten**  
**sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes \*1)**  
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 4 - 551.01  
v. 8.10.2009

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - VVG -.

## 1.1.1

Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können.

## 1.1.2

Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG.

## 1.1.3

Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

## 1.2

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

## 2.1

Gegenstand der Förderung nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind:

## 2.1.1

Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche, Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsfläche Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung i.S.d. § 9 BBodSchG),

#### 2.1.1.1

einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 BBodSchG erforderlich ist,

#### 2.1.1.2

einschließlich Untersuchungen mehrerer Einzelflächen bei bestehenden Sachzusammenhängen, wie altlastenverdächtige Flächen mit gleichgelagerten Problemstellungen, schädliche Bodenveränderungen mit einheitlichen Materialeigenschaften und immissionsbelasteten Gebieten, die durch dieselben maßgeblichen Quellen beaufschlagt worden sind. Verdachtsflächen in Wasserschutzzonen und im Bereich von Grundwasserkörpern im Sinne der WRRL,

#### 2.1.1.3

im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

#### 2.1.2

Maßnahmen zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen

##### 2.1.2.1

Sanierungsuntersuchungen bei Altlasten im Sinne von § 13 BBodSchG und bei schädlichen Bodenveränderungen i.V.m. § 15 Abs. 3 LBodSchG, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

##### 2.1.2.2

Sanierungspläne bei Altlasten im Sinne von § 13, bei schädlichen Bodenveränderungen i.V.m. § 15 Abs. 3 LBodSchG sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 17 LBodSchG einschließlich der Begutachtung des Ist-Zustandes der Umgebung vor Beginn der Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf Folgeschäden.

##### 2.1.2.3

Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 notwendig sind.

#### 2.2

Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 sind auch

##### 2.2.1

Sanierungs- und Schutzmaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG einschließlich

##### 2.2.1.1

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.

##### 2.2.1.2

Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen.

#### 2.2.1.3

Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

- Sickerwasser,
- verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,
- Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

#### 2.2.1.4

Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

#### 2.2.1.5

Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

#### 2.2.1.6

Maßnahmen zur Standsicherheit (z.B. bei Rutschungen, Sackungen)

#### 2.2.2

Überwachungsmaßnahmen wie

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen einschließlich der hierfür erforderlichen Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

#### 2.2.3

Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 notwendig sind.

#### 2.2.4

Beschränkungsmaßnahmen einschließlich Ausgaben zum Ausgleich der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Bewirtschaftung nach § 10 Abs. 2 BBodSchG (Nutzungsbeschränkung bzw. -änderung).

#### 2.3

Gegenstand von Zuwendungen nach Nummer 1.1.3 sind:

##### 2.3.1

Untersuchungen zur gebietsbezogenen Ermittlung und Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u.a. Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen),

##### 2.3.2

Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u.a. Bodenfunktionskarten),

### 2.3.3

Untersuchungen und Einrichtungen zur Etablierung des Bodenschutzes bzw. Verbesserung des Bodenbewusstseins.

## **3**

### **Zuwendungsempfänger**

#### 3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände

#### 3.2

Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

##### 3.2.1

Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist.

##### 3.2.2

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

##### 3.2.3

Bei Nummer 3.2.1 und 3.2.2 sind die Regeln der Transparenzrichtlinie in ihrer gültigen Fassung einzuhalten (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 (ABl. L195 vom 29.7.1980, S. 35) über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen). Die Mittel sind ausschließlich für die unter Nummer 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

## **4**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.7) ausreichend.

#### 4.2

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung bzw. eine Verdachtsfläche wieder genutzt werden soll und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.

Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

#### 4.3

Maßnahmen nach der Nummer 2.1.1.3 sind förderfähig, wenn durch die Zusammenfassung mehrerer Einzelmaßnahmen in einem Untersuchungspaket ein wirtschaftlicher Vorteil und eine einheitliche Bewertung erreicht werden kann.

#### 4.4

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn

##### 4.4.1

diese auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,

##### 4.4.2

von der Altlast oder der schädlichen Bodenveränderung eine Gefahr ausgeht für

- a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder
- b) die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder
- c) die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder
- d) die öffentliche Wasserwirtschaft

##### 4.4.3

und wenn

- a) es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war, die/der nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder
- b) die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben worden ist, oder
- c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist und nicht auf Grund der in Nummer 4.4.3 a) genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder
- d) die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

#### 4.5

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde und Gemeindeverbände die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

##### 4.5.1

die privatrechtlichen Eigentümer oder die dinglich berechtigten Nutzer nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.5.2 bleibt davon unberührt),

##### 4.5.2

die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

##### 4.5.3

einem zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung

bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen Hinweise auf eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung nicht zu entnehmen waren,

#### 4.5.4

keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass den in Nummer 4.5 bezeichneten Personen zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Verdacht oder das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bekannt war und

#### 4.5.5

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Bodenverunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

#### 4.6

Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 - 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vor der Bewilligung begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung zur Feststellung des Maßnahmenbeginns erforderlich. Die Regelung gilt nicht im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung.

#### 4.7

Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG NRW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

#### 4.8

In Fällen in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 - 2.2.3 auf Grund der Nummer 4.4.3.3 und 4.4.3.4 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen oder eines Dritten (insbesondere eines Käufers) Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:

##### 4.8.1

Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und -abwehr, für die die Gemeinde und Gemeindeverbände als Alleineigentümer des Grundstückes oder im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.

##### 4.8.2

Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach Nummer 4.8.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1997 (BGBl. I 1988, S. 2209)) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen. Nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinne von § 25 BBodSchG sind als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsanteil anzurechnen. Die Anrechnung kann bei Bewilligung oder spätestens 4 Jahre nach Sanierungsabschluss erfolgen.

##### 4.8.3

Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben

kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.

#### 4.8.4

Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

#### 4.9

Voraussetzung für die Förderung von Bodenbelastungskarten nach Nummer 2.3.1 ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW herausgegebenen "Leitfadens zur Erstellung digitaler Bodenbelastungskarten".

## 5

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

#### 5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

##### 5.4.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 können den Ausgaben für weitergehende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung zugerechnet werden.

##### 5.4.1.2

Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen, für die Projektleitung und die Projektsteuerung. Nur bei besonders komplexen Fallgestaltungen sind zusätzliche Ausgaben für das Projektmanagement zuwendungsfähig; eine Begründung für deren Notwendigkeit ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

##### 5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast oder schädliche Bodenveränderung, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast oder schädliche Bodenveränderung berührt sind, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

#### 5.4.1.4

Personal- und/oder Sachausgaben für gewerbliche Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, soweit entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Bei Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung sind Personalausgaben nur insoweit förderfähig, als dass sie zusätzliche, projektbezogene Ausgaben darstellen.

#### 5.4.1.5

Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förderfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

#### 5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

##### 5.4.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.

##### 5.4.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen.

##### 5.4.2.3

Grunderwerb

#### 5.4.3

Fördersatz, Bagatellgrenze

##### 5.4.3.1

Fördersatz: 80 v.H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR). Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

##### 5.4.3.2

Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung).

## **6**

### **Verfahren**

#### 6.1

Antragsverfahren

##### 6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 bei der zuständigen Bezirksregierung in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Die Bezirksregierung prüft den Antrag daraufhin ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung / -abwehr oder sonstiger Bodenschutzaspekten und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

#### 6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen

Verwaltungsakts (gilt nicht im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung) ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

### 6.3

#### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind formlos an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung sind die zentralen EU-spezifischen Regelungen zu beachten und es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

### 6.4

#### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG: Grundmuster 3 - Verwendungsnachweis - zu erbringen.

### 6.5

#### Zu beachtende Vorschriften

#### 6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 6.5.2

Bei Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung sind teilweise abweichende EU-spezifische Vorschriften zu beachten. (Hinweise bei der Bewilligungsbehörde).

#### 6.5.3

Nummer 3.4 des RdErl. des Innenministeriums v. 25.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung ist zu beachten.

### 6.6

Die Anlagen 1 - 3 können von den Internetseiten des Ministeriums und der Bezirksregierungen heruntergeladen werden.

## 7

### **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten am 1.1.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

---

\*1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

**Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -  
v. 26.6.2010 - IV-4 - 551.01

1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (RdErl. v. 8.10.2009 -SMB1. NRW. 74 -) und den Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese Zuwendungen können für Maßnahmen der Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr bewilligt werden.

2

Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für

2.1

Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,

2.2

die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,

2.3

die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,

2.4

die öffentliche Wasserwirtschaft,

2.5

die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,

2.6

sonstige Schutzgüter

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht. Maßgeblich ist dabei die vorstehende Reihenfolge. Zusätzlich sollten Maßnahmen, bei denen gleichzeitig ein Flächenrecycling vorgesehen ist, besonders berücksichtigt werden.

Im übrigen entscheidet die Bezirksregierung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ihr Gebiet festgelegten Reihenfolge der Dringlichkeit.

Die Bezirksregierungen haben unter Beachtung dieser Voraussetzungen für jedes Haushaltsjahr eine besondere Dringlichkeitsliste für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen aufzustellen und zu führen. Die Anmeldung der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll. Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge der Dringlichkeit. Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste sind die ihrer Zweckbestimmung nach förderungsfähigen Maßnahmen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden, zusätzlich ist eine vollständige Aufnahme

aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBO) erforderlich.

3

Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen können Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb der Dringlichkeitslisten gewährt werden. In diesem Fall sind die Angaben nach Anlage I dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

4

Die ihrer Zweckbestimmung nach förderfähigen Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 der Förderrichtlinien sind durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden. Zusätzlich ist für die Maßnahmen nach 1.1.2 eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem (FIS AIBO) erforderlich. Die Anmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll.

5

Die Bezirksregierungen unterrichten den Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster den Regionalverband Ruhr für dessen Verbandsgebiet über die Aufstellung der Dringlichkeitslisten. Als raumbedeutsame Maßnahme erfolgt die Priorisierung der Fördermaßnahmen in Abstimmung mit dem Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit dem Regionalverband Ruhr.

6

Fristen zur Vorlage der Anmeldung regeln die Bezirksregierungen.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14.3.1985 - III A 5 - 564 außer Kraft.

.....  
(Anmeldender Träger der Maßnahme)

..... den .....

An die  
Bezirksregierung

.....  
(PLZ-Ort)

**Anmeldung einer Maßnahme  
zur Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten und für weitere  
Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste**

1  
Bezeichnung der Maßnahme (einschließlich der ortsüblichen Benennung der Altablagerung/des Altstandortes/der Fläche/der Bodenschutzmaßnahme)

.....  
.....

2  
Die vollständigen Angaben zur Altablagerung/zum Altlaststandort/zur Fläche wurden von der unteren Bodenschutzbehörde..... mit der Landes-Registrier-Nr. .... und lfd. Nr. .... in das Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBo) aufgenommen.<sup>1</sup>

3  
Vorgesehene Maßnahme

3.1  
Art der Maßnahme (bitte ankreuzen)

- |  |                          |                          |   |
|--|--------------------------|--------------------------|---|
| Gefährdungsabschätzung (GA)                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | * |
| Sanierungsuntersuchung (SU)                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | * |
| Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahme (SA)         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | * |
| - Landesförderung                                | <input type="checkbox"/> |                          |   |
| - EU-EFRE-Förderung                              | <input type="checkbox"/> |                          |   |
| Überwachungsmaßnahme                             | <input type="checkbox"/> |                          |   |
| Maßnahmen zur kommunalen Planung                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | * |
| Sonstige Maßnahme des Bodenschutzes <sup>2</sup> | <input type="checkbox"/> |                          |   |
| ...  |                          |                          |   |

3.2  
Geschätzte zuwendungsfähige Ausgaben  
..... EURO

<sup>1</sup> Siehe auch Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Anlage 2 der o. a. Förderrichtlinien)

\* zusätzlich ankreuzen, wenn gleichzeitig Flächenrecycling vorgesehen ist

<sup>2</sup> u. a. Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen, Bodenfunktionskarten, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenbewusstseins und Kieselrotsanierungen

3.3

Verteilung auf die Haushaltsjahre (EURO)

--	--	--

4

Einstufung der Dringlichkeit durch die Gemeinden oder des Gemeindeverbandes für Maßnahmen nach Nr. 1.1.1

4.1

Anzahl der von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband  
im Haushaltsjahr vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen .....

4.2

Rangziffer in der Reihenfolge der Dringlichkeit dieser Maßnahmen .....

4.3

Nach Auffassung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes  
für die Bestimmung der Dringlichkeit maßgebendes Kriterium nach Nummer 2 .....

5

Kurzbeschreibung der Maßnahme (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen):

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme)

|